S 11 AL 468/04 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sofortige Vollziehung aufschiebende Wirkung besonderes Interesse Arbeitslosenhilfe Bedürftigkeit verschwiegenes Vermögen verdeckte Treuhand
Leitsätze	Wird die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe gemäß §§ 45, 48 SGB 10 nachträglich aufgehoben und die gewährte Leistung zurückgefordert, weil Vermögen verschwiegen wurde, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung jedenfalls dann, wenn die Gefahr des Vermögensverlustes nicht auszuschließen ist und damit eine Gefährdung der Realisierung der Erstattungsforderung einhergeht (vgl. HLSG 17.11.2004 – L 6 AL 116/04 ER). Bei dem Vorliegen einer sog. verdeckten Treuhand ist das Vermögen im Sinne der Bedürftigkeit gemäß § 193 SGB 3 dem Treuhänder zuzurechnen (vgl. HLSG 9.5.2001 – L 6 AL 432/00).
Normenkette	SGG § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGB 3 § 336a, § 193 SGB 10 § 45, § 48

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 468/04 ER
Datum	24.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 234/04 ER
Datum	11.08.2005

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichtes Wiesbaden vom 24. Juni 2004 (berichtigt durch Beschluss vom 12. Oktober 2004) wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Es geht in dem Verfahren um einstweiligen Rechtsschutz, nachdem die Antragsgegnerin kein Rechtsmittel eingelegt hat, noch um die vom Antragsteller begehrte Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage im Hauptsacheverfahren (S 11 AL 293/04) hinsichtlich eines Teilbetrages in HÃ¶he von Euro 20.000,-.

Gegenstand des Hauptsacheverfahrens (Sozialgericht Wiesbaden S 11 AL 293/04) sind die vom Antragsteller angefochtenen Bescheide der Antragsgegnerin vom 28. Juli 2003 in der Gestalt des Bescheides vom 27. Januar 2004 und des Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 2004. Mit diesen Bescheiden hat die Antragsgegnerin die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe gegenÃ¼ber dem Antragsteller fÃ¼r die Zeiten vom 30.3.1996 bis 26.2.1999 und vom 12.6.2002 bis 31.7.2003 aufgehoben und den sich daraus ergebenden Betrag in HÃ¶he von Euro 25.107,57 zurÃ¼ck verlangt, ferner die Erstattung der sich daraus ergebenden BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung (Euro 5.589,73) und Pflegeversicherung (Euro 636,57), zusammen Euro 31.333,87. Gleichzeitig ordnete die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes an. Grundlage waren Erkenntnisse der Steuerfahndung A-Stadt, wonach der Antragsteller im Jahr 1995 drei Einzahlungen in HÃ¶he von jeweils DM 50.000,- zur TÃ¼rkischen Nationalbank (TCMB) getÃ¤tigt hat mit jeweils zweijÃ¤hriger Laufzeit und einer Zinsvereinbarung von 10 %. In den Formularen "BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung" hatte der Antragsteller seit Februar 1996 jeweils die Fragen nach VermÃ¶gen bei "Nein" angekreuzt. Der Antragsteller behauptet, den grÃ¶Ãeren Teil des angelegten VermÃ¶gens habe er von seinem Bruder erhalten und fÃ¼r diesen treuhÃ¤nderisch angelegt. Ausweislich des vorgelegten Bankauszuges habe er im August bzw. September 2003 die restlichen BetrÃ¤ge in HÃ¶he von ca. Euro 70.000,- abgehoben, hiervon den seinem Bruder zustehenden Anteil in HÃ¶he von Euro 66.000,- ausgezahlt und den fÃ¼r ihn verbliebenen Betrag verbraucht, da er seit Juli 2003 keine Arbeitslosenhilfe mehr beziehe. Am 23. Februar 2004 hat der Antragsteller in der Hauptsache Klage erhoben und gleichzeitig Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Bescheide gestellt. Mit Beschluss vom 24. Juni 2004 (berichtigt hinsichtlich der GrÃ¼nde durch Beschluss vom 12. Oktober 2004) hat das Sozialgericht Wiesbaden

die aufschiebende Wirkung hinsichtlich eines Teilbetrages in HÃ¶he von Euro 11.333,87 angeordnet und im Ãbrigen den Antrag abgelehnt. In der BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, in HÃ¶he von Euro 20.000,- bestehe ein Vorrang des Ã¶ffentlichen Interesses, da insoweit die Vollstreckung gefÃ¤hrdet sei durch Verbrauch des VermÃ¶gens durch den Antragsteller. Nach dem Vorbringen des Antragstellers stammten DM 20.000,- aus seinem VermÃ¶gen; ferner seien ihm weitere DM 20.000,- zuzurechnen, die am 30.8.1995 von seinem Konto, Ã¼ber das nur er allein VerfÃ¼gungsbefugnis gehabt habe, ausgezahlt worden seien. Sein Interesse an einem Aufschub der Vollziehung bis zur Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung trete insoweit in den Hintergrund. Nach Aktenlage spreche auch eine Ã¼berwiegende Wahrscheinlichkeit dafÃ¼r, dass das Hauptsacheverfahren fÃ¼r den Antragsteller keinen Erfolg haben werde. Soweit der Antragsteller behaupte, hinsichtlich des bei der TCMB festgestellten Guthabens handele es sich um VermÃ¶gen seines Bruders, sei dies im Rahmen der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung unbeachtlich, da es sich um eine verdeckte Treuhand handele, die er sich nach der Rechtsprechung zurechnen lassen mÃ¼sse. Dies sei durch nachtrÃ¤gliche BeweisfÃ¼hrung nicht mehr zu Ã¤ndern. Gegen den am 6. Juli 2004 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 5. August 2005 Beschwerde eingelegt, der das Sozialgericht nicht abgeholfen (28.9.2004) und dem Hessischen Landessozialgericht vorgelegt hat (26.10.2004). Der Antragsteller trÃ¤gt u. a. vor, ihm stehe kein VermÃ¶gen in HÃ¶he von Euro 20.000,- zur VerfÃ¼gung, wie das Sozialgericht angenommen habe. Das Sozialgericht habe auch die Tragweite der Entscheidung des HLSG vom 9.5.2001 (L 6 AL 432/00) verkannt, da dort von einer Nichterweislichkeit der Treuhand ausgegangen worden sei, wÃ¤hrend im vorliegenden Fall das Vorliegen der Treuhand unter Beweis gestellt werde. Auch sei sein VermÃ¶gen mit der RÃ¼ckzahlungsverpflichtung gegenÃ¼ber seinem Bruder belastet gewesen.

Der Antragsteller beantragt sinngemÃ¤Ã, den Beschluss des Sozialgerichtes Wiesbaden zu Ã¤ndern und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Juli 2003 in der Gestalt des Bescheides vom 27. Januar 2004 und des Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 2004 auch in Bezug der weiteren Teilforderung in HÃ¶he von Euro 20.000,- anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hat sich nicht geÃ¤uÃert und keinen Antrag gestellt.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulÃ¤ssig, Â§ 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), insbesondere statthaft, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, Â§ 173 SGG. Die Beschwerde ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der Beschluss des Sozialgerichtes Wiesbaden vom 24. Juni 2004 (in der Gestalt des Berichtigungsbeschlusses vom 12. Oktober 2004) ist im Ergebnis zu bestÃ¤tigen und war deshalb nicht aufzuheben. Dabei unterlag nur der in der Beschwerde noch streitbefangene Teil der ÃberprÃ¼fung durch das Landessozialgericht. Der angefochtene Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Juli 2003 in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 27. Januar 2004 sowie des Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 2004 ist nach kursorischer PrÃ¼fung nicht als rechtswidrig zu

erkennen, soweit darin die sofortige Vollziehung (in dem noch im Beschwerdeverfahren streitbefangenen Umfang) angeordnet wird hinsichtlich des sich insoweit ergebenden Teilbetrages der RÃ¼ckforderung von Euro 20.000,-. Zutreffend ist die Antragsgegnerin davon ausgegangen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage im vorliegenden Fall aufschiebende Wirkung gemÃ¤Ã Â§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG haben. Die aufschiebende Wirkung entfiel auch nicht nach Â§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG, da der angefochtene Bescheid zwar von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit erlassen wurde, aber nicht eine laufende Leistung des Antragstellers entzogen oder herabgesetzt hat (vgl. LSG BW, BeschlÃ¼sse vom 7.1.2002 â L 13 AL 3590/01 ER-B = Juris KSRE058571205 und vom 2.7.2004 â L 13 RJ 2467/04 ER-B = Juris KSRE053651727). Es liegt auch keiner der in Â§ 336a Satz 1 Nr. 1-5 SGB 3 (Ã¼ber Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG anwendbar) geregelten AusnahmefÃ¤lle vor. Die in Â§ 336a Satz 2 SGB 3 enthaltene RÃ¼ckverweisung auf Â§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGB 3 bestÃ¤tigt diese Regelung lediglich, fÃ¼hrt aber zu keiner VerÃ¤nderung.

Die streitbefangene Anordnung der sofortigen Vollziehung befindet sich in Ãbereinstimmung mit Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG. Nach dieser Vorschrift entfÃ¤llt die aufschiebende Wirkung in FÃ¤llen, in denen die sofortige Vollziehung im Ã¶ffentlichen Interesse oder im Ã¼berwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder Ã¼ber den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher BegrÃ¼ndung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet.

Dabei kommt es zunÃ¤chst auf die Erfolgsaussicht des Hauptsacheverfahrens an. Auch bei offensichtlicher RechtmÃ¤Ãigkeit des Verwaltungsaktes bedarf es zusÃ¤tzlich eines besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl. Â§ 86a RdNrn. 20 ff.).

Nach dem derzeitigen Verfahrensstand besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller in den streitbefangenen Zeiten mangels BedÃ¼rftigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte (Â§ 137 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz âAFG- bzw. Â§ 193 SGB 3 i.V.m. Â§ 6 Arbeitslosenhilfe-Verordnung â AlhiVO â i.d.F. vom 24. Juni 1996 â BGBl. I S. 878 â bzw. Â§ 1 AlhiVO vom 13. Dezember 2001 â BGBl. I S. 3734). Der Antragsteller war dann nicht bedÃ¼rftig, wenn mit RÃ¼cksicht auf sein VermÃ¶gen und das VermÃ¶gen seines Ehegatten die Erbringung von Arbeitslosenhilfe fÃ¼r den gesamten streitbefangenen Zeitraum nicht gerechtfertigt war (Â§ 137 AFG bzw. Â§ 193 Abs. 2 SGB 3). ZusÃ¤tzlich wÃ¤ren auch die relativ hohen Zinseinnahmen des Antragstellers aus dem in der TÃ¼rkei angelegten Kapital gemÃ¤Ã Â§ 138 Abs. 1 und 2 AFG bzw. Â§ 194 Abs. 1 und 2 SGB 3 als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, da nach dem eigenen Vortrag des Antragstellers das Kapital jedenfalls zum grÃ¶Ãten Teil wÃ¤hrend des streitbefangenen Zeitraums erhalten blieb und KapitalertrÃ¤ge erbrachte. Die nach dem streitbefangenen Zeitraum behauptete AushÃ¤ndigung des grÃ¶Ãten Teils des Kapitals an den Bruder des Antragstellers Ã¤ndert nichts hinsichtlich der Frage der BedÃ¼rftigkeit wÃ¤hrend des streitbefangenen Zeitraums. Das von der Antragsgegnerin zunÃ¤chst nach den im Zuge der Steuerfahndung feststellbaren Ãberweisungen zur TCMB errechnete VermÃ¶gen in HÃ¶he von DM 150.000,- bzw. das vom Antragsteller zugestandene VermÃ¶gen in HÃ¶he von DM 120.000,- war

entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand voraussichtlich auch verwertbar und die Verwertung dem Antragsteller zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs zumutbar, Â§ 6 Abs. 1 und 2 AlhiVO (1996) bzw. Â§ 1 AlhiVO (2002). Hinsichtlich einer evtl. Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand weder die subjektive Zweckbestimmung noch die objektiv erkennbare entsprechende VermÃ¶gensdisposition (vgl. BSG 5.6.2003 â B 11 AL 55/02 R = juris KSRE024541507) mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Bei BerÃ¼cksichtigung des allgemeinen Freibetrages nach Â§ 6 Abs. 1 AlhiVO in HÃ¶he von jeweils DM 8.000,- (zusammen DM 16.000,-) wÃ¤re nach dem derzeitigen Stand mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit von einem zu berÃ¼cksichtigenden VermÃ¶gen in HÃ¶he von DM 134.000,- bzw. DM 104.000,- zu Beginn des Bezugs von Arbeitslosenhilfe (30. MÃ¤rz 1996) auszugehen. Dies wÃ¼rde nach dem derzeitigen Stand mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Verneinung eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe ausreichen, ungeachtet der noch offenen Frage, wie hoch das damalige VermÃ¶gen des Antragstellers tatsÃ¤chlich war. Nachdem die seinerzeitigen Angaben des Antragstellers zu seinem VermÃ¶gen offensichtlich unvollstÃ¤ndig waren, besteht durchaus die MÃ¶glichkeit des Vorhandenseins weiteren VermÃ¶gens, seien es weitere Kapitalanlagen oder auch GrundstÃ¼cke in Deutschland, der TÃ¼rkei oder einem weiteren Land. Erforderlichenfalls wird es dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, unter Mitwirkung des Antragstellers zunÃ¤chst eine vollstÃ¤ndige VermÃ¶genszusammenstellung zu den entscheidungserheblichen Zeitpunkten zu erhalten. Bereits bei BerÃ¼cksichtigung eines verwertbaren VermÃ¶gens in HÃ¶he von mindestens DM 104.000,- und eines Bemessungsentgeltes in HÃ¶he von DM 900,- wÃ¶chentlich wÃ¤re nach dem derzeitigen Stand mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Antragsteller fÃ¼r die Dauer von 115 Wochen nicht bedÃ¼rftig gewesen wÃ¤re gemÃ¤Ã Â§ 9 AlhiVO. Dies hÃ¤tte nach einem Jahr (ab April 1997) zum ErlÃ¶schen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe gefÃ¼hrt, Â§ 135 AFG. An dem Ergebnis Ã¤ndert sich nichts durch die Behauptung des Antragstellers, er habe den grÃ¶Ãten Teil des VermÃ¶gens treuhÃ¤nderisch fÃ¼r seinen Bruder verwaltet. Denn bei der verdeckten Treuhand ist das VermÃ¶gen im Sinne der BedÃ¼rftigkeit gemÃ¤Ã Â§ 193 SGB 3 dem TreuhÃ¤nder zuzurechnen (vgl. Urteil HLSG 9.5.2001 â L 6 AL 432/00 = juris KSRE057000305, LSG BW 9.12.2004 â L 5 AL 834/04 = juris KSRE065241605). Entgegen der Auffassung des Antragstellers hat das HLSG in seiner Entscheidung vom 9.5.2001 (s. o.) die NichtberÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen nicht am fehlenden Nachweis der verdeckten Treuhand scheitern lassen. Vielmehr hat es festgestellt, dass die im Zivilrecht geltenden GrundsÃ¤tze der verdeckten Treuhand (ZugriffsmÃ¶glichkeit der GlÃ¤ubiger des TreuhÃ¤nders) auch auf das Recht der Arbeitslosenversicherung Anwendung finden. Soweit dort "aber auch" auf den fehlenden Nachweis des TreuhandverhÃ¤ltnisses eingegangen wird, handelt es sich lediglich um eine zusÃ¤tzliche BegrÃ¼ndung. Vorbehaltlich einer ÃberprÃ¼fung durch das Sozialgericht im Hauptsacheverfahren hinsichtlich der Erzielung von Einkommen (z.B. in Form von Zinseinnahmen) und dessen BerÃ¼cksichtigung nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB 10 sowie des subjektiven Tatbestandes des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 SGB 10 ist nach dem derzeitigen Verfahrensstand mit einer

hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch die Aufhebung der Bewilligung und RÃ¼ckforderung zu Recht erfolgt ist. Hinsichtlich der noch zu ermittelnden KapitaleinkÃ¼nfte kommt es auf das Wissen oder grob fahrlÃ¤ssige Nichtwissen des Antragstellers nicht an. Danach kann zwar noch nicht von einem offensichtlich rechtmÃ¤Ãigen Verwaltungsakt (Aufhebung und RÃ¼ckforderung) ausgegangen werden, jedoch ist nach dem derzeitigen Stand die RechtmÃ¤Ãigkeit erheblich wahrscheinlicher als eine evtl. Rechtswidrigkeit.

Die von der Antragsgegnerin angeordnete sofortige Vollziehung erscheint in dem noch streitbefangenen Umfang nach dem derzeitigen Stand mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit rechtmÃ¤Ãig, Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG. Sie wurde von der zustÃ¤ndigen Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, ausgesprochen. Auch die BegrÃ¼ndung erscheint ausreichend. In FÃ¤llen der vorliegenden Art des Bezuges von Sozialleistungen, die von BedÃ¼rftigkeit abhÃ¤ngig sind, sowie dem Vorhandensein von verschwiegenem VermÃ¶gen und Zinseinkommen, das mit einer hohen Wahrscheinlichkeit die BedÃ¼rftigkeit ausschlieÃen kÃ¶nnte, vermag das Ã¶ffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung jedenfalls dann zu Ã¼berwiegen, wenn die Gefahr des VermÃ¶gensverlustes nicht auszuschlieÃen ist und damit eine GefÃ¤hrdung der Realisierung der Erstattungsforderung einhergeht (vgl. HLSG 17.11.2004 â L 6 AL 116/04 ER, LSG BW 25.8.2003 â L 13 AL 2374/03 = juris KSRE051521327). Dabei ist nicht erforderlich, dass ein sichtbarer Auslandsbezug besteht, da es auch einem InlÃ¤nder verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig leicht mÃ¶glich ist, GeldvermÃ¶gen dem Zugriff der Antragsgegnerin zu entziehen oder ins Ausland zu verschieben. Die ErÃ¶ffnung der Vollstreckung im streitbefangenen Umfang hat nach den derzeitigen Erkenntnissen des Gerichtes auch keine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegend Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte fÃ¼r den Antragsteller zur Folge (Rechtsgedanke aus Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG, vgl. LSG BW 9.1.2003 s. o.).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 27.01.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024